

20.01.03

A - K

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Qualzucht

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 17. Januar 2003

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur Qualzucht

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmmler

Entschließung des Bundesrates zur Qualzucht

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Weiterentwicklung der Rechtssetzung im Zusammenhang mit dem Verbot der Qualzucht gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes dringend erforderlich ist. Die allgemeinen Formulierungen des Tierschutzgesetzes führten bisher nicht zu einer konsequenten Umsetzung dieses Verbots, so dass auch weiterhin den Nachkommen von Tieren mit genetischen Defekten zum Teil erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstellte Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes ist ebenfalls nicht geeignet, die kontroversen Diskussionen zum Qualzuchtverbot zwischen Tierschutz- und Heimtierzuchtverbänden sowie der Wissenschaft und dem Verwaltungsvollzug zu beenden. Nach Auffassung des Bundesrates ist dies nur mittels einer Rechtsverordnung möglich, mit der das Qualzuchtverbot gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes hinreichend konkretisiert wird.
2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zeitnah von ihrer Regelungskompetenz gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erblich bedingte körperliche Veränderungen und Verhaltensstörungen bei Heimtieren näher zu bestimmen sowie das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, sofern dieses Züchten nach gesicherten wissenschaftlichen oder sonstigen Erkenntnissen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen führt.

3. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, mit Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten des Europarates hinzuwirken, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei nationalen und internationalen Zuchtverbänden für eine konsequente Beachtung des Qualzuchtverbots einzusetzen.
5. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, die Forschungsförderung zur Ermittlung genetischer Defekte bei Heimtieren zu verstärken.

Begründung:

Gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten bzw. wenn bei den Nachkommen damit gerechnet werden muss, dass mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ein Gutachten erstellt. Die Arbeit der Sachverständigengruppe ist von langwierigen und kontroversen Diskussionen mit Vertretern der Tierschutz- und Heimtierzuchtverbände sowie Wissenschaftlern begleitet worden.

Als Folge dieser kontroversen Diskussion lehnen einige Zuchtverbände dieses Gutachten nach wie vor entschieden ab, wodurch dessen praktische Umsetzung durch die Züchter sowie beim Verwaltungsvollzug bundesweit erheblich erschwert wird. Der Versuch, das Qualzuchtverbot gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes mittels eines Gutachtens zu präzisieren, hat somit bisher nicht zu dem erhofften Erfolg geführt.

Die von der Bundesregierung bisher gewählte Vorgehensweise, durch ein Gutachten positive Auswirkungen auf bestimmte Zuchtziele hervorzurufen, muss in diesem Zusammenhang als wenig erfolgreich angesehen werden. Um den Tieren künftig unnötige, züchtungsbedingte Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen, ist daher eine konkrete und rasche Ausgestaltung des Qualzuchtverbots gemäß § 11b Abs. 5 des Tierschutzgesetzes durch Rechtsverordnung bezüglich bestimmter Merkmalsausprägungen erforderlich, zu denen es gesicherte Erkenntnisse gibt.

Das Zuchtgeschehen im Zusammenhang mit der Heimtierzucht findet im internationalen Rahmen statt. Daher ist es erforderlich, dass sich auch andere Staaten sowie nationale und internationale Zuchtverbände für ein konsequentes Zuchtverbot bei Tieren mit genetischen Defekten, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen können, einsetzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die genetischen Ursachen für züchtungsbedingte Merkmalsausprägungen, die bei bestimmten Tierrassen und Zuchtlinien mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, sind teilweise nur unzureichend bekannt. Die Anstrengungen zur Erforschung dieser Ursachen müssen daher weiter verstärkt werden.